

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 01.2006

Übersicht über die Bestimmungen für Hausrat

C1	Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat	C6	Hausrat - Reisegepäck
C2	Hausrat - Feuer- und Elementarschaden	C7	Hausrat - Mobilheime und nicht eingelöste Wohnwagen
C3	Hausrat - Diebstahl	C8	Hausrat - Gartenanlagen
C4	Hausrat - Wasser	C9	Hausrat - Fahrnisbauten
C5	Hausrat - Glas		

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.

Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

C Hausrat

Inhaltsverzeichnis

C1	Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat	C1.4	Berechnung des Schadens
C1.1	Versicherte Personen	C1.5	Berechnung der Entschädigung
C1.2	Versicherte Sachen und Kosten	C1.6	Unterversicherung
C1.3	Nicht versichert sind	C1.7	Automatische Anpassung der Versicherungssumme
		C1.8	Ergänzende vertragliche Grundlagen

C1 Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat

C1.1 Versicherte Personen

- 1.1.1 Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

C1.2 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- 1.2.1 Hausrat
- Er umfasst:
- alle beweglichen Sachen und Haustiere, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
 - Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
 - am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten, das dem privaten Gebrauch dient und Eigentum der versicherten Personen ist;
 - dem privaten Gebrauch dienende geleaste, gemietete und anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);
 - Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
 - Geldwerte, d.h. Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen. Die Leistung für Geldwerte ist im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

Sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, hat die Versicherungssumme für Hausrat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert. Sachen die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert (Folgen der Unterversicherung: Artikel C1.6).

1.2.2 Kosten

D.h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

C1.3 Nicht versichert sind

- Fahrnisbauten.
- Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahrräder.
- Wohnwagen und Mobilheime.
- Nicht am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten.
- Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör.
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör.
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- Wertsachen und High-Tech-Geräte, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

1.3.11 Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel C1.3.11 a) oder C1.3.11 b) überrascht, setzen die Leistungen der Gesellschaft erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses aus.

C1.4 Berechnung des Schadens

1.4.1 Hausrat

Der Schaden wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (=Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies in der Police besonders aufgeführt ist.

- a) Bei Zeitwertversicherung wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- b) Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten oder der Kosten für einen Teilersatz sowie ein allfällig verbleibender Minderwert berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).

1.4.2 Kosten

Der Schaden wird wie folgt berechnet:

- a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten
Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- b) Räumungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- d) Schlossänderungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder deren Duplikate.

C1.5 Berechnung der Entschädigung

- 1.5.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C1.5.2).
- 1.5.2 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt.
- 1.5.3 Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

C1.6 Unterversicherung

- 1.6.1 Ist die Hausrat-Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert am Schadentag steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.
- 1.6.2 Diese Regelung gilt nicht:
- a) für versicherte Geldwerte gemäss Artikel C1.2.1 f);
- b) für versicherte Kosten gemäss Artikel C1.2.2;
- c) bei Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- d) bei Stromwirkungs- und Stromausfallschäden;
- e) bei Gebäudebeschädigungen verursacht anlässlich Diebstahl;
- f) bei der Deckung Beschädigung und Verlust von Umzugsgut;
- g) bei Einfachem Diebstahl auswärts;
- h) bei Glasbruchschäden;
- i) für versicherte Sachen gemäss den folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltsversicherung:
- C6 Hausrat - Reisegepäck;
 - C8 Hausrat - Gartenanlagen.
- 1.6.3 Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Ermittlung der Unterversicherung verzichtet.

C1.7 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Sofern vereinbart, wird die Prämie und die Versicherungssumme für Hausrat jährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September auf der Grundlage des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) berechnet. In den Allgemeinen Bedingungen oder der Police erwähnte Summenbegrenzungen (wie z. B. für Geldwerte) und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

C1.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltsversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.